

Die Umsatzsteuer – ein Problemfeld bei interkommunaler Zusammenarbeit?

Dr. Ben Michael Risch

Hessischer Städtetag



DR. BEN MICHAEL RISCH

Referatsleiter im Hessischen Städtetag

Steuern / Haushalt / Beihilfe / Gesundheit /
Brandschutz / innere Verwaltung

Lehrbeauftragter an der HfPV

Autor zahlreicher Publikationen

- ▶ Kommunen zahlen keine Umsatzsteuer, soweit sie hoheitlich handeln.
- ▶ Wenn eine Kommune eine Leistung für eine andere Kommune erbringt, ist dies eine umsatzsteuerfreie Beistandsleistung.
- ▶ Die Kernverwaltung einer Kommune unterlag nur der Steuerpflicht, wenn es sich um einen BgA handelte.

DIE AUSGANGSLAGE



BFH, Urteil vom 10.11.2011 Az. V R 41/10

DAS URTEIL DES BFH



Fotos: BFH/AHert Wikimedia
Rathaus München: Guido Radig
Wikimedia Rathaus Augsburg: High
Contrast Wikimedia

BFH, Urteil vom 10.11.2011 Az. V R 41/10

DAS URTEIL DES BFH



Fotos: Bagger: btr Wikimedia
Rathaus München: Guido Radig
Wikimedia Rathaus Augsburg: High
Contrast Wikimedia

Folgerungen

- ▶ erhebliche Unsicherheit bei den Kommunen
- ▶ Flächendeckende Steuerpflicht?
- ▶ Begeisterung bei der Wirtschaft
- ▶ Klagen / Beschwerden von Konkurrenten
- ▶ Politischer Druck auf das BMF

AUSWIRKUNGEN



Problemfälle

Nicht kritisch:

exklusiv hoheitliche Tätigkeit
(Steuererhebung, Kasse,
Rechnungsprüfung)

möglicherweise kritisch:

Jahresabschlüsse
Beteiligungssteuerung
steuerliche Fragen

AUSWIRKUNGEN



Rechtsgrundlage der Erhebung von Umsatzsteuer

- ▶ Mehrwertsteuersystemrichtlinie (28.11.2006)
- ▶ Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266)
- ▶ Umsatzsteuerrichtlinien etc.

Kann Die Bundesregierung überhaupt handeln?



Rechtsgrundlage der Erhebung von Umsatzsteuer

- ▶ Mehrwertsteuersystemrichtlinie (28.11.2006)

Befreiung für IKZ nach Art. 132

- ▶ Umsatzsteuergesetz

Keine kodifizierte Begünstigung von IKZ (Beistandsleistung)

Kann Die Bundesregierung überhaupt handeln?



- ▶ Zunächst geplant:
Veröffentlichung im BStBl,
Übergangsfrist 5 Jahre
- ▶ Dann: Erst Konzept für eine
Lösung erstellen, dann
Veröffentlichung
- ▶ Derzeit Arbeitsgruppe der
Staatssekretäre/-innen mit
unterstützenden Fachgruppen
- ▶ Entwurf einer Änderung des
UStG

WILL DIE
BUNDESREGIERUNG
HANDELN?



(1) Die Ausübung der öffentlichen Gewalt unterliegt nicht der Umsatzsteuer. S. 1 gilt nicht, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

(2) Keine größere Wettbewerbsverzerrung, wenn:
Umsatz unter 17.500 € jährlich
oder umsatzsteuerfreie Leistungen.

Grundzüge des
vorschlags



(3) Bei IKZ liegt eine größere Wettbewerbsverzerrung nicht vor wenn:

1. Nur JPÖR die Leistung erbringen dürfen
2. Die Zusammenarbeit durch spezifisch öffentliche Interessen bestimmt wird:

Grundzüge des vorschlags



1. Leistungen aufgrund einer ÖR-Vereinbarung und
2. Leistung zum Erhalt öffentlicher Infrastruktur oder zur Erledigung einer allen Beteiligten gemeinsam obliegenden Aufgabe und
3. Leistung nur gegen Kostenerstattung und
4. Der Leitende wird im Wesentlichen für andere JPÖR tätig.
- (5) Rückausnahmen

Grundzüge des vorschlags



(1) Die Ausübung der **öffentlichen Gewalt** unterliegt nicht der Umsatzsteuer. S. 1 gilt nicht, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

(2) Keine größere Wettbewerbsverzerrung, wenn: **Umsatz unter 17.500 € jährlich** oder umsatzsteuerfreie Leistungen.

KRITIK AM VORSCHLAG



KRITIK AM VORSCHLAG

(3) Bei IKZ liegt eine größere Wettbewerbsverzerrung **insbesondere** nicht vor wenn:

1. Nur JPÖR die Leistung erbringen dürfen
2. Die Zusammenarbeit durch **spezifisch** öffentliche Interessen bestimmt wird:



1. + 2. Die Zusammenarbeit dient dem Erhalt der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und dient zumindest einem Beteiligten

3. Leistung nur gegen Kostenerstattung und

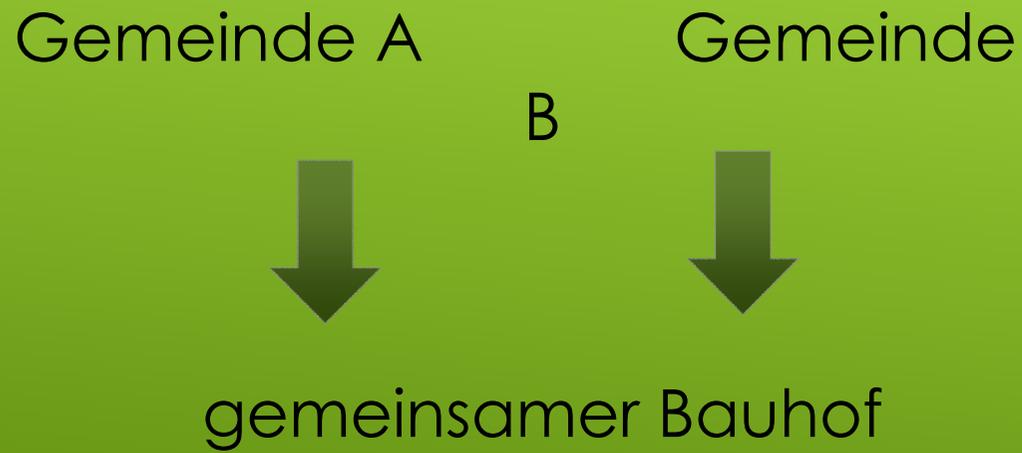
4. Der Leitende **erbringt gleichartige Leistungen** im Wesentlichen für andere JPÖR.

(5) Rückausnahmen

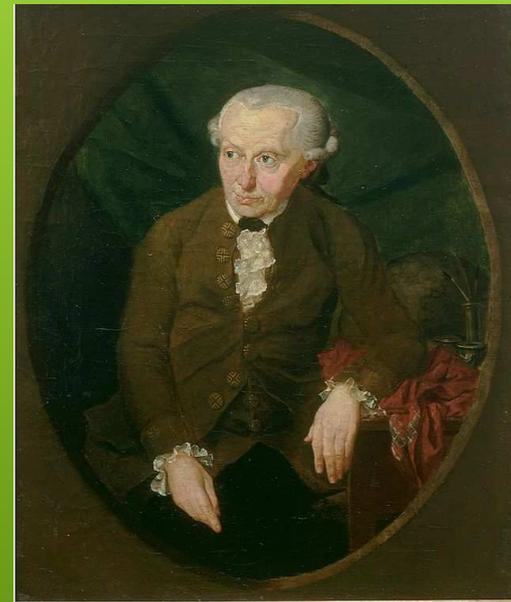
KRITIK AM VORSCHLAG



Formen der IKZ



Grundsätzliche Kritik



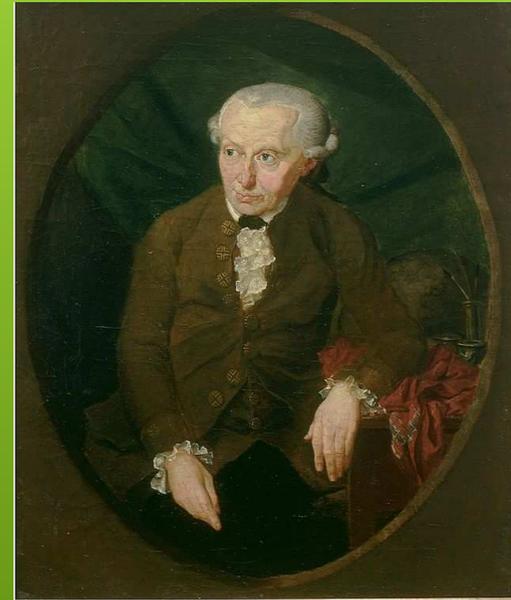
Formen der IKZ

Gemeinde A



Aufgabenerledigung durch
Sonderorganisation

Grundsätzliche
Kritik



WIE GEHT ES WEITER ?

- ▶ Abschlussbericht der AG
- ▶ Gesetzgebungsverfahren
- ▶ Änderung des UsStG
- ▶ Übergangsfrist bis 31.12.2018



FOLGERUNGEN

- ▶ IKZ ist politisch gewollt
- ▶ Steuerliche Fragen sollten nie entscheidend sein, die Projekte müssen sich rechnen.
- ▶ Übergangsfrist bis zum 31.12.2018



Noch
4 Jahre,
3 Monate,
2 Wochen,
6 Tage und
10 Stunden
bis zum Ende der
Übergangsfrist.

